

Satzung
über die Benutzung und den Betrieb von Übergangsheimen zur
Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen
Flüchtlingen der Gemeinde Alfter

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AGAsylblg) und des vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV NW S 1087), hat der Rat der Gemeinde Alfter am 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der 1. Änderung vom 02.02.1999, in der Fassung der 2. Änderung vom 02.07.2008)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde Alfter unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen.
- 2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts
- 3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Alfter und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- 4) Übergangsheime werden durch Beschluß des Rates bestimmt. Dieser Beschluß sowie diesbezügliche Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte erläßt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Einweisung

- 1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Hauptverwaltungsbeamten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangsheim bezeichnet sind,
2. die Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

- 2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim eingewiesen werden. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.
- 3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde gegeben werden, Folge zu leisten.
- 4) Das Benutzungsverhältnis wird durch Widerruf der Einweisung oder durch Wohnsitzwechsel beendet. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer,
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 3. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält. Dies ist der Fall, wenn die Abwesenheit bereits länger als ein Monat dauert.
- 5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- 6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren, soweit die Unterbringung nicht als Sachleistung gewährt wird.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus und zwar spätestens am fünften Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim; im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- 6) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5

Gebührenberechnung

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zur Verfügung stehenden Wohnfläche berechnet. Diese besteht aus der Fläche der Räume, in die der Benutzer eingewiesen ist sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der zugewiesenen Zimmerfläche an der Summe aller Zimmerflächen im Haus. Die so errechnete Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt 5,10 €/qm
- 3) Neben der Benutzungsgebühr wird für die verbrauchsabhängigen Kosten des Übergangsheimes eine monatliche Nebenkostenpauschale erhoben. Diese bemisst sich nach den für das laufende Jahr kalkulierten Kosten und wird auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche umgelegt. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.